



Satzung des Vereins „Gruppe 112 – Pro Feuerwehr e.V. Solingen“

Präambel

Solingen ist eine sichere Stadt. Das gilt auch für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz – die Aufgabenbereiche der Feuerwehr. Die Stadtverwaltung mit ihren hauptamtlichen Kräften der Berufsfeuerwehr und die bürgerschaftlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr arbeiten Hand in Hand, um Leib und Leben der Menschen in unserer Stadt und ihre Tiere zu schützen und Schäden an ihrem Vermögen abzuwenden.

Damit dies zukünftig noch besser gelingt, soll das Zusammenwirken zwischen der Bürgerschaft und der Feuerwehr im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung gestärkt werden. Der Verein „Gruppe 112 – Pro Feuerwehr e.V. Solingen“ wird gegründet, um diese gemeinsame Verantwortung von Einzelpersonen, örtlich ansässigen Unternehmen und Institutionen nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. Auf diese Weise soll ein koordinierter bürgerschaftlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung des auf die Aufgaben der Feuerwehr bezogenen Sicherheitsniveaus in unserer Stadt geleistet werden.

Die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen umfassen auch die entsprechenden weiblichen Formulierungen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gruppe 112 – Pro Feuerwehr e.V. Solingen“
2. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist Solingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Brandschutzes in Solingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Stärkung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürgern mit der Feuerwehr Solingen durch geeignete Maßnahmen oder die Unterstützung solcher Maßnahmen,
- die Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes mit dem Schwerpunkt der altersgerechten Information und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen
- die Initiierung, Begleitung und Finanzierung diesbezüglicher Maßnahmen
- die Unterstützung der Nachwuchswerbung und –förderung der Feuerwehr.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und religiös neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und mildtätig - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins bejaht und willens ist, hierzu einen Beitrag zu leisten, kann Mitglied des Vereins werden (ordentliche Mitglieder). Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, neben der Volljährigkeit bei natürlichen Personen, ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
2. Das Präsidium kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. der Auflösung bei juristischen Personen, dem Austritt, der durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden kann, und durch Ausschluss nach Abs. 4.
4. Mitglieder, die ohne besondere Rechtfertigung ihren Beitrag für mindestens ein Jahr auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht zahlen, die sonst den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, können durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung suspendiert werden. Der Betroffene soll vor der Suspendierung angehört werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung über die Aufhebung der Suspendierung oder den Vereinsausschluss. Die Entscheidung ist dem

betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wobei im Falle des Ausschlusses die tragenden Gründe anzugeben sind.

5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Präsidium kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Das Präsidium hat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - die Bestellung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums
 - den jährlichen Kassenbericht
 - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - die Aufhebung der Suspendierung oder über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - die Bestellung der Revisoren.

3. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Das gilt auch für die Bestellung des Präsidiums. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Das Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Es besteht aus
 - dem Vorsitzenden, der der für die Feuerwehr zuständige Beigeordnete der Stadt Solingen sein sollte
 - dem 1. und dem 2. Stellvertreter, wobei einer der beiden Stellvertreter der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Solingen sein sollte
 - dem Sekretär des Präsidiums, der der Ressortkoordinator des für die Feuerwehr zuständigen Beigeordneten der Stadt Solingen sein sollte
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 8 Beisitzern
3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Es wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden. Ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Ein Präsidiumsmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretung ist zuvor dem Vorsitzenden gegenüber in geeigneter Form anzukündigen. Vertreten kann nur, wer ebenfalls Mitglied des Vereins ist oder beim Mitglied des Vereins, sofern es sich bei dem Mitglied um ein Unternehmen handelt, beschäftigt und zur Vertretung beauftragt ist.
6. Das Präsidium kann Mitglieder zur Beratung aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Mitglieder zur Beratung haben kein Stimmrecht.
7. Das Präsidium bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
8. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums. Der Vorsitzende des Präsidiums ist im Innen- und Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis jeweils gemeinschaftlich.
2. Der vorgenannte Vorstand setzt sich aus den entsprechenden von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern zusammen (§ 7).

3. Der Vorsitzende ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, des Präsidiums sowie die Durchführung von deren Beschlüssen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet eine Mitgliederversammlung ohne Beschlussfassung, es sei denn, die Anwesenden wählen einstimmig einen kommissarischen Versammlungsleiter.

§ 9

Sekretär des Präsidiums

1. Der Sekretär des Präsidiums ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 7, 3. Satz 1 dieser Satzung. In diesem Rahmen ist er auch verantwortlich für die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der ordnungsgemäßen Buchführung sowie alle sonstigen administrativen Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht von anderen Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen werden. Über seine Tätigkeiten hat er den Vorsitzenden umfassend, zeitnah und regelmäßig zu informieren.
2. Der Sekretär des Präsidiums nimmt auch die Aufgaben des Schriftführers des Vereins wahr.
3. Der Sekretär des Präsidiums ist verantwortlich für die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes.

§ 10

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister überwacht im Auftrage des Präsidiums die Finanztätigkeiten des Vereins. Hierzu hat ihn der Sekretär des Präsidiums regelmäßig und unaufgefordert in geeigneter Form zu informieren.
2. Der Schatzmeister unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Sekretär des Präsidiums den jährlichen Kassenbericht und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

3. Der Schatzmeister ist den Revisoren bei ihrer Amtsausführung behilflich und erteilt die notwendigen Auskünfte.

§ 11

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Auch andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, können dem Verein zugeführt werden.

§ 12

Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung des Vereins, die nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeitsverordnung zu erfolgen hat, wird für jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Revisoren überprüft. Außerdem ist ein Ersatzrevisor zu wählen. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Prüfung beinhaltet auch eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Vereinsmittel gemäß § 2 dieser Satzung.
3. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Auflösungsfolgen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Solingen, den 01.12.2005

Stadt Solingen,	In Vertretung	Im Auftrag
	Ralf Weeke	Roland Blank
Dietmar Schuchert	JLW: J. Ludewigs Werbeagentur GmbH	
	Jörg Ludewigs	Dieter Kubak
Stadtwerke Solingen GmbH	Walbusch GmbH & Co. KG	Egon Evertz KG
Dr. Christian Becker	Mathias Busch	Egon Evertz
Stadt-Sparkasse Solingen	Verlagshaus B.Boll	
Lothar Heinemann	Stefan Kob	Wolfram Manstein
Martor KG	Kissel Gruppe	
Gudula Polei	Dr. Norbert Zimmermann	